

141. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011)
142. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

## **141. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011)**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 60/2011, wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011)**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und auf Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### **Artikel 1 Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung**

(1) Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121,

126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherstellen.

(2) Dazu vereinbaren Bund, Länder und Gemeinden ein System der Information und Haushaltskoordination sowie jeweils zu erbringende Stabilitätsbeiträge nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung (vereinbarte Stabilitätsbeiträge). Ein vereinbarter Stabilitätsbeitrag kann je nach den für ein Jahr bestehenden Voraussetzungen ein für das betreffende Jahr zu erbringender ordentlicher Stabilitätsbeitrag, ein für das betreffende Jahr zulässig verringerter Stabilitätsbeitrag oder ein für das betreffende Jahr erforderlicher erhöhter Stabilitätsbeitrag sein.

#### **Artikel 2 Stabilitätsbeitrag des Bundes**

(1) Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das Defizit im Bundeshaushalt für das Jahr 2011 maximal 3,1% des BIP, für das Jahr 2012 maximal 2,7% des BIP, für das Jahr

2013 maximal 2,4% des BIP und bei Verlängerung des FAG 2008 bis zum Jahr 2014 für das Jahr 2014 maximal 1,9% des BIP beträgt (ordentlicher Stabilitätsbeitrag des Bundes).

(2) Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 0,25% des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

### Artikel 3

#### Stabilitätsbeitrag der Länder

(1) Die Länder (einschließlich Wien) verpflichten sich, ihre Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das gemeinsame Defizit der Landeshaushalte für das Jahr 2011 maximal 0,75% des BIP, für das Jahr 2012 maximal 0,6% des BIP, für das Jahr 2013 maximal 0,5% des BIP und bei Verlängerung des FAG 2008 bis zum Jahr 2014 für das Jahr 2014 maximal 0,5% des BIP beträgt (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Länder).

(2) Die Stabilitätsbeiträge der einzelnen Länder (Wien als Land und Gemeinde) zur Verpflichtung gemäß Abs. 1 werden wie folgt festgelegt (ordentliche Stabilitätsbeiträge der Länder):

Länder	Anteil am Stabilitätsbeitrag			
	2011	2012	2013	2014
Burgenland	-2,049%	-2,055%	-1,729%	+0,577%
Kärnten	-7,703%	-8,875%	-9,776%	-10,279%
Niederösterreich	-19,458%	-17,674%	-18,895%	-20,980%
Oberösterreich	-14,811%	-18,719%	-18,656%	-16,775%
Salzburg	-5,559%	-6,798%	-7,434%	-8,254%
Steiermark	-20,987%	-22,262%	-18,152%	-13,276%
Tirol	-1,682%	-0,618%	+0,848%	+0,423%
Vorarlberg	-2,965%	-3,739%	-4,213%	-4,953%
Wien	-24,786%	-19,260%	-21,993%	-26,483%
<b>Summe</b>	<b>100,000%</b>	<b>100,000%</b>	<b>100,000%</b>	<b>100,000%</b>

(3) Verschlechternde Abweichungen vom ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrag je Land bis zu einem Höchstbetrag, welcher sich aus der gemäß FAG im jeweiligen Jahr anzuwendenden Wohnbevölkerung an insgesamt 0,15% des BIP des betreffenden Jahres ergibt, sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

### Artikel 4

#### Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

(1) Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichten sich, jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

(2) Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu folgenden Anteilen in % des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag):

Gemeinden der Länder	Anteil in% des BIP
Burgenland	0,00411%
Kärnten	0,00858%
Niederösterreich	0,02363%
Oberösterreich	0,02125%
Salzburg	0,00811%
Steiermark	0,01826%
Tirol	0,01054%
Vorarlberg	0,00552%
<b>Summe</b>	<b>0,10000%</b>

jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

### Artikel 5

#### Übertragung von Überschüssen

Bund, Ländern und länderspezifisch den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit der jeweilige ordentliche Stabilitätsbeitrag übererfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind Grundlage für den Sanktionsmechanismus. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt. Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen.

### Artikel 6

#### Haushaltskoordinierung

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund), wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

c) Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners von der Bundesministerin für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Das Österreichische Koordinationskomitee hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee sind insbesondere:

a) die Beratung der Umsetzung der vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen;

b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche der Budgetentwicklung und der Budgetergebnisse des Bundes, der Länder und der Gemeinden;

c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 30. Juni eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;

d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;

e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnet;

f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

(3) Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind jedenfalls die in Abs. 2 lit. a bis f genannten Aufgaben, weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen

ist binnen vier Wochen über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Treten Entwicklungen ein, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, insbesondere bei Entfall von Abgabenerträgen aufgrund des Urteiles eines Höchstgerichtes, bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESGV-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltslage, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung zur Erbringung ihrer jeweiligen Stabilitätsbeiträge zu führen.

(5) Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees im Rahmen der Haushaltskoordinierung ist weiters die Führung von Verhandlungen über die Verpflichtung zur Erbringung der jeweiligen Stabilitätsbeiträge und gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

## Artikel 7

### Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 30. Juni zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bund und Länder werden – soweit nicht bereits erfolgt – die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den Stabilitätsverpflichtungen zu orientieren.

## Artikel 8

### Österreichisches Stabilitätsprogramm

(1) Die Bundesministerin für Finanzen erstellt den Entwurf des Österreichischen Stabilitätsprogramms unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung und legt ihn der Bundesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Bundesministerin für Finanzen hat sodann das Österreichische Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln. Jeweils im April eines Jahres wird das Österreichische Koordinationskomitee zusammentreten und zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen.

(2) Der Bund ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

(3) Aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm können sich für die Länder und Gemeinden keine über den Inhalt dieser Vereinbarung hinausreichenden Verpflichtungen ergeben.

## Artikel 9

### Informationssystem

(1) Zur Unterstützung des Vollzuges dieser Vereinbarung wird ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Darüber hinaus wird die vereinbarte Haushaltskoordinierung zur wechselseitigen Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung genutzt.

(2) Das sanktionierte Informationssystem umfasst die Verpflichtungen

a) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung (Art. 7) und der Darstellung der Personaldaten (Art. 6 Abs. 2 lit. c),

b) gemäß der Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004) und

c) nach der zur Umsetzung der

– Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG),

– Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken,

– Verordnung (EG) Nr. 475/2000 und Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,

– Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

erforderlichen Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor, sowie

d) zur Meldung neu geschaffener institutioneller Einheiten (ESVG) an die Bundesanstalt Statistik Österreich und das Österreichische Koordinationskomitee binnen zwei Monaten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Muttergesellschaften, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Jedenfalls zu melden sind jedoch von Krankenanstaltengesellschaften neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG). Statistik Österreich prüft – auch bei Bundeseinheiten –, ob die betreffende Einheit dem Sektor Staat zuzurechnen ist und daher für die Berechnung von Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist allen Vereinbarungspartnern mitzuteilen.

(3) Informationen und Berichte sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Verletzungen des Informationssystems dem Schlichtungsgremium, bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, bzw. dem Landeskoordinationskomitee mitzuteilen. Erforderliche Informationen sind vorerst durch Schätzung zu ermitteln. Diese Daten sind dem allfälligen weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Treffen Informationen verspätet ein, sind die Schätzungen – soweit dies möglich ist – durch die verspäteten Informationen zu ersetzen.

(5) Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder ist ein Beitrag der betreffenden Gebietskörperschaft in Höhe von 10 Cent, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft, höchstens jedoch 100 000,- Euro zu leisten. Ob eine schuldhafter Verletzung vorliegt, entscheidet das jeweilige Schlichtungsgremium. Die Herbeibringung dieser Beträge erfolgt beim nächsten Vorschuss gemäß § 12 FAG 2008. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(6) Bei Verletzung der Informationsverpflichtungen durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen.

(7) Beiträge wegen Verletzung der Informationspflicht fließen der Bundesanstalt Statistik Österreich zur teilweisen Deckung der durch diese Vereinbarung verursachten Mehrkosten zu.

#### Artikel 10 Haftungsobergrenzen

(1) Im Jahr 2011 wird der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und werden die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene festlegen.

(2) Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z. B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

(3) Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) beziehen.

(4) Die Regelung des Abs. 1 wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen sind.

(5) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(6) Unbeschadet Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen

für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

#### Artikel 11 Ermittlung der Haushaltsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG und der Haftungsstände und eine Berichterstattung darüber an das Österreichische Koordinationskomitee erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich bis jeweils Ende September eines Jahres. Ergibt sich aus dem Bericht der Bundesanstalt Statistik Österreich eine mutmaßlich unzulässige Verschlechterung gegenüber den vereinbarten Stabilitätszielen, erstellt der Rechnungshof ein Gutachten nach Art. 12 Abs. 2.

(2) Für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses werden die Auslegungsregeln des ESVG zugrunde gelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

(3) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen.

#### Artikel 12 Sanktionsmechanismus

(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.

(2) Auf Basis des Berichts der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt der Rechnungshof sinngemäß nach dem in Art. 127 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verfahren ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden. Für die Gemeinden sind Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Bei dieser Prüfung sind Ausgaben/Auszahlungen

a) für Maßnahmen zur Stabilisierung des internationalen Finanzmarktes, mit welchen Entscheidungen von internationalen Institutionen oder der EU-Organen umgesetzt werden, insbesondere Maßnahmen gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG), sowie

b) für Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes, insbesondere Maßnahmen gemäß dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG),

nicht zu berücksichtigen.



(3) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.

(4) Wird durch den Rechnungshof festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen und unverzüglich einzuberufen.

(5) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder. Das Schlichtungsgremium wird wie das Österreichische Koordinations-

gremium einberufen. Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird sie noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt.

(6) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist.

(7) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 15 zur Anwendung kommen.

(8) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

### Artikel 13

#### Sanktionsbeitrag

Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des Stabilitätsbeitrages beträgt unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 7 15% der unstatthaften Unterschreitung des Stabilitätsbeitrages.

### Artikel 14

#### Sanktionsverfahren

(1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.

(3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsver-

pflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.

(4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.

(5) Die Verpflichtung zur allfälligen neuerlichen Leistung eines Sanktionsbeitrages wird durch die Verteilung nicht beeinflusst.

#### Artikel 15

##### Abgabenausfälle

(1) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert oder kommt es infolge eines solchen Urteils zur Rückzahlung (Gutschrift) zugeflossener Abgabenerträge, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz schaffen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung verringert sich der vereinbarte Stabilitätsbeitrag ab der Erstattung der Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

#### Artikel 16

##### Sanktionstragung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Verhältnis ihrer vereinbarungswidrigen Abweichungen vom gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad in den der Sanktion zugrunde liegenden Jahren zu tragen. Derartige Zahlungen ersetzen den Sanktionsbeitrag gemäß Art. 12 und 13 für das Jahr, auf das sich die Sanktionen gemäß Art. 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beziehen, zur Gänze.

(2) Diese Beträge werden bei den zeitlich folgenden Vorschüssen gemäß § 12 FAG 2008 hereingebracht. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

#### Artikel 17

##### Transparenz

(1) Beschlüsse und Berichte auf Basis dieser Vereinbarung sind vom Bundesministerium für Finanzen den

Vereinbarungsparteien und der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Homepage des BMF zugänglich zu machen. Das sind die Berichte der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Beschlüsse der Koordinationskomitees (Landeskoordinationskomitee und Österreichisches Koordinationskomitee), die Beschlüsse des Schlichtungsgremiums, die nach den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Datenlieferungen sowie die Überleitungstabelle nach Art. 7 Abs. 2, nach Befassung des Schlichtungsgremiums Gutachten des Rechnungshofes und eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form dazu, das jährliche Stabilitätsprogramm sowie Empfehlungen des Rates dazu, die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen rechtlichen Regelungen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden die Transparenz ihrer Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Beigabe einer einfachen Überleitungstabelle zwischen dem administrativen Ergebnis und dem ESVG-Ergebnis sicherstellen. Ausgangspunkt dafür ist bei Ländern und Gemeinden der Rechnungsquerschnitt, ergänzt um die ESVG-Ergebnisse ausgegliederter institutioneller Einheiten des öffentlichen Sektors, die nach dieser Vereinbarung der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen sind.

#### Artikel 18

##### Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

#### Artikel 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die in den Art. 6 und 7 vorgesehenen Berichtspflichten sind mit dem jeweils auf das Inkrafttreten folgenden Termin wahrzunehmen.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. Dezember 2011 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin zumindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen

Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die für ein Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragsparteien rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragsparteien mit Rückwirkung jeweils auf den 1. Jänner des laufenden Jahres sind möglich.

(3) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

#### Artikel 20 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt, spätestens aber mit Außerkrafttreten des FAG 2008. Das FAG 2008 wird bis 2014 verlängert.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen haben auch nach dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung vom 6. Juli 2011 genehmigt.  
Diese Vereinbarung ist nach ihrem Art. 19 Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden – Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch das Außerkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung berührt.

(5) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich rechtzeitig Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen, mit dem Ziel einer rechtzeitigen Inkraftsetzung der geänderten Vereinbarung und allfälliger ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

#### Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Der Österreichische Stabilitätspakt 2008 tritt für die Vertragsparteien dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des ÖStP 2011 jeweils rückwirkend mit 1. Jänner 2009 außer Kraft. Art. 20 Abs. 3 ist dennoch auf die Jahre 2009 und 2010 anzuwenden.



Anhang 1 – Bund/Länder/Gemeinden

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t<sub>-1</sub>

Grau unterlegte Felder sind von Bund, Ländern und Gemeinden auszufüllen.

Gruppe 1 - gesamt	Dienstverhältnis zu Bund/Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von B/L/G		Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, betriebsmäßige Darstellung (exklusive Ausgliederungen)			
	Köpfe	VBÄ	Bezüge (Posten-Unterklasse 50-55)	davon melden Gemeinden optional Nebengebühren (Postengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Posten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen
Beamte						gesamt Kontenklasse 5
Vertragsbedienstete						
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)						
Summe						
<b>darunter (Teilmengen der Gruppe 1)</b>						
Musikschullehrerinnen	Köpfe	VBÄ				
Kindergärtnerinnen und Kindergartenassistentinnen						
Bedienstete nicht-ausgliederter Krankenanstalten						
<b>Gruppe 1a - Ausbildungsverhältnisse (insb. Lehrlinge)</b>						
	Köpfe					

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t-1

Gruppe 2 - gesamt	Dienstverhältnis zu B/L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von B(UT 0)/L/G	Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, Ausgegliederte					
		Köpfe	VBÄ	Bezüge (Posten-Unterklasse 50-55)	davon melden Gemeinden optional		
Beamte				Nebengebühren (Postengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Posten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen	gesamt
Vertragsbedienstete							Kontenklasse 5
Summe							
<b>Gruppe 2 - nach Rechtsträger</b>							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							
Einheit: Name			Köpfe		VBÄ		
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl B/L/G-Bedienstete							

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t-1

Gruppe 3 - gesamt melden optional	Gemeinden	Dienstverhältnis zu B/L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger		Personalausgaben		
		Köpfe	VBÄ	davon melden Länder und Gemeinden optional Bezüge (Posten- Unterklasse 55) Nebengebühren (Postengruppe 564-569)	Dienstgeberbei- träge (Posten- Unterklasse 58) weitere Aufwendungen	gesamt Kontenklasse 5
Beamte						
Vertragsbedienstete						
Summe						
<b>Gruppe 3 - nach Rechtsträger</b>						
Einheit: Name			Köpfe			
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein				Köpfe		VBÄ
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						
Einheit: Name				Köpfe		VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein						
Anzahl B/L/G-Bedienstete						

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t<sub>1</sub>

Gruppe Nr. 4 (Landeslehrer)	Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, PA über FAG ersetzt	Personalausgaben						
		Köpfe	VBÄ	Bezüge (Konten-Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Kontengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Konten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen	gesamt Kontenklasse 5
Allgemeinbildende Pflichtschulen (Ersatz 100%)	Beamte							
	Vertragsbedienstete							
	Summe							
Berufsschulen (Ersatz 50%)	Beamte							
	Vertragsbedienstete							
	Summe							
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50%)	Beamte							
	Vertragsbedienstete							
	Summe							

Gruppe 1 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeinden optional - nach COFOG	VBÄ
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESUNDHEITSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	
10 SOZIALE SICHERUNG	
Gruppe 2 und 3 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeinden optional - nach COFOG	VBÄ
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESUNDHEITSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	
10 SOZIALE SICHERUNG	

**Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t<sub>-1</sub>**

<b>Beamten-PensionistInnen zum 31.12.</b>			
	<b>Anzahl</b>	<b>Ø-Pensionshöhe /Mt.<sup>1)</sup></b>	
RuhegenussbezieherInnen			
Hinterbliebene <sup>7)</sup>			
<b>Neue RuhegenussbezieherInnen im Bezugsjahr</b>			
	<b>Anzahl</b>	<b>Ø-Pensionsantritts- alter</b>	<b>Ø-Pensionshöhe /Mt.<sup>1)</sup></b>
Alterspension <sup>3)</sup>			
Dienstunfähigkeit <sup>4)</sup>			
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>5)</sup>			
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>6)</sup>			
Pensionierungen gesamt			
1) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto 2) Witwer-, Waisen-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen 3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd § 15 IVm § 236c Abs. 1 BDG 1979, eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung 4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit 5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z. 3, die eine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 207n BDG 1979) 6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z. 3, die keine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 15 IVm § 236b BDG und § 5 Abs. 2b PG 1965) 7)			
<b>Pensionsausgaben für das Bezugsjahr</b>			
<b>Summe</b>			



*Anhang 2.1a***Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung - Bund für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4** \*)

--

Gesamtausgaben	
Gesamteinnahmen	
<b>Saldo administrativ</b> .....	
+/- Überleitung Maastricht-Ergebnis.....	
<b>Maastrichtergebnis gem. VGR (Bundesbereich)</b>	
<b>absolut</b> .....	
<b>in % BIP</b> .....	
<b>Schuldenstand</b> .....	
<b>Haftungen</b> .....	

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Anhang 2.1b

Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung			
Ausgaben der laufenden Gebarung			
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....			
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....			
Einnahmen aus Finanztransaktionen			
Ausgaben aus Finanztransaktionen			
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....			
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b> .....			
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....			

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Anhang 2.1c

Voranschlagsquerschnitt der Gemeinde(n) XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)

Bezeichnung			
	Summe o. + ao. Haushalt	davon Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung			
Ausgaben der laufenden Gebarung			
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....			
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....			
Einnahmen aus Finanztransaktionen			
Ausgaben aus Finanztransaktionen			
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....			
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b> .....			
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“- Kernhaushalt)</b> .....			

Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

*Anhang 2.2***Schulden und Haftungen der Jahre  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ ,  $t_3$ ,  $t_4$**  \*)

- a) Stand der Finanzschulden am Jahresende.....
- b) Stand der Haftungen am Jahresende.....
- für Kreditinstitute.....
- sonstige Haftungen.....



\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis  $t_3$  auszufüllen,  $t_4$  spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

*Anhang 2.3*

Textteil (Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4)

Gegensteuerungsmaßnahmen

Quantitative, qualitative und zeitliche Erläuterungen zu Maßnahmen,  
welche etwaigen Abweichungen gegenüber dem Soll gegensteuern/gegensteuerten

Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.



# 142. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2011, wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

## Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Artikel 1 Zielsetzungen

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen (im Folgenden „schulische Tagesbetreuung“ genannt) für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Diese Maßnahme soll

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.

(2) In der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen auch Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (im Folgenden „Freizeitpädagoginnen und -pädagogen“ genannt) zum Einsatz kommen, deren Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden soll.

### Artikel 2 Grundsätze für die Organisation der schulischen Tagesbetreuung

Die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden, soll

- an Schultagen jedenfalls bis 16.00 Uhr angeboten werden,
- nötigenfalls durch schulübergreifende oder durch schulartenübergreifende Führung sichergestellt werden und
- (bei Bedarf) auch in der verschränkten Form geführt werden.

### Artikel 3 Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau der Betreuungsplätze im Zusammenwirken zwischen Ländern und Gemeinden sicherzustellen.

(2) Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass

1. die für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung nötigen schulgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
2. zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen Lehrgänge für Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule gesetzlich vorgesehen, eingerichtet und bei Bedarf geführt werden,
3. die für den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nötigen schulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und
4. die Schulerhalter (unbeschadet einer allfälligen Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen) für den Einsatz des Betreuungspersonals im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16.00 Uhr durch eine Anschubfinanzierung in Form eines jährlichen Zweckzuschusses unterstützt werden.

(3) Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass

1. jedenfalls bis 16.00 Uhr und bei Bedarf darüber hinaus ab 15 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung je-

denfalls ab zwölf angemeldeten Schülern) eine schulische Betreuung angeboten wird,

2. die Bedarfsmeldungen der Schulerhalter bzw. der Schulen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung auf Plausibilität geprüft werden,

3. die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes durch die Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden und die für das Controlling nötigen Informationen durch die Schulerhalter zur Verfügung gestellt werden,

4. die Schulerhalter aufgrund der finanziellen Entlastungen gemäß Abs. 2 Z. 4 Investitionen in die für die schulische Tagesbetreuung erforderliche Infrastruktur tätigen,

5. allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährten Fördermittel der Länder von dieser Vereinbarung unberührt bleiben,

6. zusätzlich zur Abrechnung gemäß Art. 6 Abs. 1 jährlich ein Bericht zur Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ nach Vorgaben des Bundes zur Verfügung gestellt wird und

7. die für den Ausbau der schulischen Betreuung allenfalls nötigen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden

sowie weiters dafür einzutreten, dass

8. in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden und

9. die bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird.

#### Artikel 4

##### Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 16.00 Uhr

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen bis 16.00 Uhr stattfindet, in den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt 200,15 Mio. Euro folgendermaßen zur Verfügung stellen:

2011	2012	2013	2014
70,00 Mio. Euro	49,45 Mio. Euro	43,10 Mio. Euro	37,60 Mio. Euro

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2011	
	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro
<b>Burgenland</b>	2 375 947,00	1 099 724,04
<b>Kärnten</b>	4 682 274,10	2 167 224,01
<b>Niederösterreich</b>	13 457 905,30	6 229 087,60
<b>Oberösterreich</b>	11 809 344,40	5 466 039,41
<b>Salzburg</b>	4 428 284,70	2 049 663,20
<b>Steiermark</b>	10 108 142,10	4 678 625,77
<b>Tirol</b>	5 901 399,00	2 731 504,68
<b>Vorarlberg</b>	3 081 474,20	1 426 282,34
<b>Wien</b>	14 155 228,50	6 551 848,62
<b>Österreich</b>	70 Mio. (davon maximal 32,4 Mio. Infrastruktur)	

	2012	
	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro
<b>Burgenland</b>	1 678 436,85	402 213,89
<b>Kärnten</b>	3 307 692,20	792 642,12
<b>Niederösterreich</b>	9 507 048,82	2 278 231,11
<b>Oberösterreich</b>	8 342 458,29	1 999 153,30
<b>Salzburg</b>	3 128 266,83	749 645,34
<b>Steiermark</b>	7 140 680,38	1 711 164,06
<b>Tirol</b>	4 168 916,87	999 022,55
<b>Vorarlberg</b>	2 176 841,42	521 649,56
<b>Wien</b>	9 999 657,85	2 396 277,97
<b>Österreich</b>	49,45 Mio. (davon maximal 11,85 Mio. Infrastruktur)	

	2013	2014
	Gesamtsumme in Euro	Gesamtsumme in Euro
<b>Burgenland</b>	1 462 904,51	1 276 222,96
<b>Kärnten</b>	2 882 943,05	2 515 050,09
<b>Niederösterreich</b>	8 286 224,55	7 228 817,70
<b>Oberösterreich</b>	7 271 182,05	6 343 304,99
<b>Salzburg</b>	2 726 558,15	2 378 621,50
<b>Steiermark</b>	6 223 727,49	5 429 516,33
<b>Tirol</b>	3 633 575,67	3 169 894,32
<b>Vorarlberg</b>	1 897 307,69	1 655 191,86
<b>Wien</b>	8 715 576,41	7 603 379,88
<b>Österreich</b>	43,1 Mio. (nur Personal)	37,6 Mio. (nur Personal)

(2) Im Jahr 2011 können von der Gesamtsumme der Anschubfinanzierungsmittel 32,4 Mio. Euro, im Jahr 2012 11,85 Mio. Euro auch für infrastrukturelle Maßnahmen nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels verwendet werden, wobei 50.000,- Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen. Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

1. die Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesälen und Küchen,

2. die Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
3. die Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen oder die
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele).

Anderenfalls ist dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2011 bis 2014 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels zu verwenden, wobei 8.000,- Euro pro Gruppe pro Jahr nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Länder verpflichten sich,

1. im Zusammenwirken mit den Schulerhaltern ein Fördermodell für die schulische Tagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu entwickeln, das folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ berücksichtigt:

- a) Organisation und Qualitätssicherung
  - Unterrichts- und Betreuungsteil inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt, altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16.00 Uhr,
  - Speiseplan abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht,
  - einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame pädagogische Konferenzen für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen,
  - Information und Austausch zwischen allen Betroffenen,

b) pädagogisches Gesamtkonzept

– Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler fördern durch Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung mit dem Ziel, ihre Kreativität zu fördern, ihr Selbstvertrauen zu stärken und die Integration zu unterstützen,

– standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme),

c) quantitativer Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, wobei diesbezügliche quantifizierte Zielwerte für die Jahre 2011 bis 2014 im Fördermodell anzugeben sind;

2. den von den Schulerhaltern bzw. von den Schulen gemeldeten aktuellen Stand der Inanspruchnahme der Tagesbetreuung auf ihre Plausibilität zu prüfen und

3. den so geprüften und festgestellten Bedarf gegliedert nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal – getrennt nach be-

stehenden und neu gegründeten Tagesbetreuungsgruppen – an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden.

Sämtliche Meldungen haben ohne Personenbezug zu erfolgen. Die Länder weisen den Schulerhaltern die Ressourcen gemäß den ihrerseits geschlossenen Vereinbarungen zu.

(4) Die Geldmittel des Bundes werden halbjährlich durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur an die Länder ausgezahlt. Die Zahlungen des Bundes erfolgen jeweils im November und im April. Die erstmalige Auszahlung der Gelder setzt das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Fördermodell gemäß Abs. 3 Z. 1 voraus.

(5) Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/2015 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.

## Artikel 5

### Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die gemeinsamen Anstrengungen hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zum Ausdruck zu bringen.

(2) In sämtlichen Print- und Online-Produkten ist neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch neben einem etwaigen einvernehmlich festgelegten Logo der Länder-Bund-Ausbauinitiative das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

## Artikel 6

### Berichtslegung, Controlling und Evaluierung

(1) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die Länder erstatten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr die Meldung zum Bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 Z. 3. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis der Angebotsförderung haben die Länder die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben), die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzuge-

hen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist.

(2) Die Länder verpflichten sich, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe der Qualitätskriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Z. 1 zu überprüfen und dem Bund etwaige festgestellte Verstöße zu melden, an die sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel zu knüpfen hat.

(3) Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

(4) Nach drei Jahren ist eine Evaluierung durch den Bund durchzuführen, die aufbauend auf den Berichten der Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z. 6 eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen hat.

#### Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2011 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt melden.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 25. November 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, wird diese Vereinbarung

mit nächstfolgendem 1. September jenes Jahres wirksam, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder nach Art. 8 mitteilen.

(4) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der schulischen Tagesbetreuung sowie eine allfällige Berücksichtigung in der nächsten Finanzausgleichsperiode aufnehmen.

#### Artikel 8 Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie am 25. November 2011 gemäß § 8 Abs. 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Sie wird diesen gegenüber jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis zum Ablauf des 15. August die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind und die Mitteilungen dieser Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen.

#### Artikel 9 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis Ende des Schuljahres 2014/15.

#### Artikel 10 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 genehmigt. Sie ist gemäß ihrem Art. 7 Abs. 1 mit 1. September 2011 zwischen dem Bund und allen Ländern in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck